

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1990

Bundesrat

Drucksache 805/1/90

03.12.90

AS - G - U

Empfehlungen der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe folgender Änderungen
zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 -neu- (§ 23 a -neu-)

In Artikel 1 ist nach den Eingangsworten folgende Nummer 1
einzufügen:

'1. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

"§ 23a

Übergangsbestimmungen für Hilfskräfte nach § 23 Nr. 4

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ge-
biet gilt abweichend von § 23 Nr. 4 folgende Übergangsbe-
stimmung:

(noch Ziff. 1)

Hilfskräfte, die unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer in § 23 Nr. 1 bezeichneten Person tätig sind und für diese Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen, dürfen nach dem 31. Dezember 1993 diese Tätigkeit nur fortsetzen, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle ihnen den Besitz der erforderlichen Kenntnisse bescheinigt hat.

(2) Die zuständigen Behörden können die in Absatz 1 sowie in § 23 Nr. 4 aufgeführten Fristen um höchstens ein Jahr verlängern, wenn die Nichteinhaltung der Frist vom Betreiber der Röntgeneinrichtung nicht zu vertreten ist." '

Als Folge ist der bisherige Text in Artikel 1 mit entsprechender Folgenummer zu versehen.

Begründung:

a) Zu § 23a Abs. 1:

§ 23 Nr. 4 RöV in der Fassung vom 08.01.1987 sieht für die dort bezeichneten Hilfskräfte eine dreijährige Übergangsfrist vor, nach deren Ablauf sie nur noch tätig werden dürfen, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle ihnen den Besitz der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz bescheinigt hat. Diese Übergangsbestimmung ist auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet zu übertragen.

(noch Ziff. 1)

b) Zu § 23a Abs. 2:

Die große Anzahl der nach § 23 Nr. 4 RöV zu schulenden Personen führte vielfach zu Kapazitätsengpässen bei den Kursveranstaltern. Dies kann bei Fristüberschreitung (ab 01.01.1991) im Einzelfall zu unververtretbaren Härten für die weitere Berufsausübung der Hilfskraft führen. Die zuständige Behörde soll daher im Einzelfall die weitere Tätigkeit der Hilfskraft für eine angemessene Zeit, längstens für ein Jahr erlauben können, wenn die für den Strahlenschutz erforderlichen Kenntnisse nicht fristgerecht bescheinigt werden konnten und dies vom Betreiber der Röntgeneinrichtung nicht zu vertreten ist.

AS
G

2. Zu Artikel 1 nach Nr. 1 -neu- (§ 45 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 -neu- folgende Nummer 2 einzufügen:

'2. In § 45 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die zuständigen Behörden können die Frist für einen Weiterbetrieb über den 31. Dezember 1990 hinaus um höchstens ein Jahr verlängern, wenn die Nichteinhaltung der Frist vom Betreiber der Röntgeneinrichtung nicht zu vertreten ist." '

Als Folge ist der bisherige Text in Artikel 1 mit entsprechender Folgenummer zu versehen.

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Vielschichtige Gründe haben dazu geführt, daß die Prüftätigkeit der Hersteller oder Lieferanten und der Sachverständigen erst mit deutlicher Verzögerung nach dem Inkrafttreten der Röntgenverordnung begonnen werden konnte. Dies hat neben anderen Gründen zur Folge, daß die zum 31.12.1990 ablaufende Frist für die Bescheinigungen der Abnahmeprüfung und der Prüfungen nach § 45 Abs. 3 Satz 3 in vielen Fällen trotz aller Bemühungen nicht eingehalten werden kann.

Die zuständigen Behörden sollen im Einzelfall unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Prüfungen für jede Röntgeneinrichtung den Weiterbetrieb für eine angemessene Zeit, längstens für ein Jahr, zulassen können, wenn die Prüfungen aus Gründen, die der Betreiber nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgeschlossen werden können.

Diese Regelung führt nicht zu einer allgemeinen Fristverlängerung, da die zuständige Behörde in jedem Einzelfall die sachlich gebotene Entscheidung trifft und ggf. notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr durch Anordnungen gemäß § 19 Abs. 3 Atomgesetz ergreift. Durch entsprechende Fristsetzung im Einzelfall kann auf eine zügige Abwicklung der Prüfungen hingewirkt werden.

G

3. Zu Artikel 1 (§ 45 a Abs. 2 Satz 1 und 2)

In Artikel 1 sind in § 45 a Abs. 2 Satz 1 und 2 die Worte

"In den in den Nummern 1 bis 3 genannten Fällen ist hierfür Voraussetzung, daß" zu ersetzen durch das Wort
", wenn".

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.